

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzung am: 23.02.2026

öffentlich

Inklusionsfachkräfte für städtische Kitas

Sachverhalt:

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) sieht vor, dass Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern mit Behinderung bzw. drohender Behinderung entweder das Model „zusätzliche Fachkraftstunden aufbauen“ oder das Model „Absenkung der Gruppenstärke“ wählen können. Zum 1.8.2025 bestand daneben noch die Möglichkeit sich für ein Modelprojekt FITIS 2.0 anzumelden. Dieses bietet sich jedoch nur für große Träger bzw. Träger mit sehr vielen Kindern mit Behinderung bzw. drohender Behinderung an, die diese fortlaufend betreuen, wie z.B. die Jugendbehindertenhilfe.

Seit Einführung des BTHG werden auch im Elementarbereich mehr Behinderungsbilder bei den Kindern anerkannt. Der Rechtsanspruch auf Leistungen nach dem BTHG liegen ausschließlich bei den Eltern. Die Träger erhalten vom Landschaftsverband Rheinland eine vertragliche Vereinbarung, mit der sie sich für das betreffende Kindergartenjahr für ein Model binden müssen. Es gibt Einrichtungen in Siegburg, die keine Kinder mit Behinderung bzw. drohender Behinderung betreuen und auf der anderen Seite Einrichtungen, die sehr viele Kinder betreuen, wie z.B. die der Jugendbehindertenhilfe und die städtischen Kitas. Der Anspruch zusätzliche eine Inklusionsassistenz für die Kita zu erhalten, wird allerdings nur sehr restriktiv und meist nur in geringem Umfang vom LVR gewährt.

Neben dem immer größer werdenden Anspruch an die Kitas als Bildungs- und Erziehungseinrichtung stellt für die pädagogischen Fachkräfte die steigende Anzahl der Kinder mit drohender Behinderung und die immer vielfältigeren Behinderungsbilder eine hohe Belastung im Kita-Alltag dar. Das ganze Verfahren mit Beratung, Antrag und Bewilligung durch den LVR ist regelmäßig mit umfangreichen Begründungen, ggf. Widerspruchsverfahren und weiteren formalen Anforderungen verbunden, sodass viele Eltern hierbei einer intensiven Unterstützung durch die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung bedürfen, damit das Verfahren überhaupt zu Gunsten des Kindes begonnen bzw. fortgeführt werden kann. Dies bedeutet derzeit für den Alltag, dass diese Kinder bis dahin (im ungünstigsten Fall sogar dauerhaft) von den vorhandenen Gruppenkräften aufgefangen werden müssen, ohne dass eine Entlastung nach einem der eingangs skizzierten Modelle erfolgt. Die vom LVR geforderte Qualität (Teilhabe- und Förderplan zu Beginn) und Nachhaltigkeit durch detaillierte Dokumentation (alle ½ Jahre nachzuweisen), kontinuierliche fachliche Evaluation und verbindliche Netzwerkarbeit ist in der laufenden Betreuung nicht mehr im entsprechenden Umfang umsetzbar. Für Kinder von Eltern, die z.B. aus kulturellen, religiösen, sozialen o.a. Gründen den Mehrwert einer Diagnostik kritisch gegenüberstehen und daher keinen Antrag stellen, entfällt eine Leistung nach dem BTHG gänzlich. Trotz allem müssen die Kinder in den Kita-Alltag integriert und gefördert werden, um auch den Übergang von der Kita in die Schule sicherstellen zu können.

Nach § 5 Kinderbildungsgesetz hat das Jugendamt den Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz umzusetzen. Die Freien Träger, Kirchen und Elterninitiativen haben striktere Kriterien zur Vergabe der Plätze (z.B. Mitgliedschaft, Konfession etc.) und somit verbleiben immer noch Kinder, die ausschließlich in städtischen Einrichtungen versorgt und gefördert werden.

Der Alltag ist unter diesen Voraussetzungen vom Bestandspersonal kaum noch zu bewältigen. Um hier Entlastung für die Kinder und die pädagogischen Fachkräfte schaffen zu können, wäre eine Fachkraft für Inklusion zur Früherkennung einer Förderung, Beratung und Hilfestellung der Eltern oder auch zur Schulung der Fachkräfte in der Gruppenarbeit und damit zur Entlastung des Systems „Kita“ sinnvoll.

Am Beispiel von drei Kindern mit Behinderung bzw. drohender Behinderung bedeutet dies, dass entsprechend der Basisleistung des BTHG insgesamt 39 Wochenstunden einer pädagogischen Fachkraft zur Verfügung gestellt werden müssen, d.h. 27,18 Stunden aus der erhöhten Kindpauschale und 11,82 Stunden aus einer zusätzlichen Zahlung der Eingliederungshilfe. Bei der Kita Die Deichmäuse sind im aktuellen Kitajahr 6 Kinder nach dem BTHG anerkannt, weitere 4 durchlaufend derzeit das Antragsverfahren. Auch in den beiden anderen städtischen Einrichtungen befinden sich zu den bereits anerkannten Kindern noch weitere im Antragsverfahren, deren Anzahl ist in diesem Kindergartenjahr allerdings noch nicht so hoch wie bei den Deichmäusen. In der Betrachtung der Kindergartenjahre 2025/2026, 2024/2025 und 2023/2024 lagen folgende Zahlen an Kindern mit anerkannter Behinderung vor: bei den Deichmäusen, 7, 5 und 7 Kinder, bei St. Anno: 2, 4 und 5 Kinder und bei Abenteuerland 2, 2 und 3 Kinder. Das Antragsverfahren kann durchaus bis zur Bewilligung ein halbes Jahr dauern. Bei dem derzeitigen Personalbestand in den städtischen Kitas und der Anzahl von bereits bewilligten sowie sich noch im Antragsverfahren befindlichen Basisleistungen nach dem BTHG besteht keine Möglichkeit, die notwendigen Fachkraftstunden vorzuhalten. Da die Prüfer in der frühen Bildung und Förderung nach § 46 SGB VIII und § 128 SGB IX des LVR regelmäßig nun die Einrichtungen kontrollieren, führt ein Nicht-Vorhalten der notwendigen Fachkraftstunden zu einer Rückzahlung der Leistungen (sowohl Kindpauschalen als auch die Leistung der Eingliederungshilfe) obwohl die Kinder tatsächlich betreut worden sind.

Auch mit Blick auf den Neubau der Kita St. Anno, der dann zur Betreuung von Kindern mit Behinderung weitere inklusive Möglichkeiten bieten wird, wäre die Einrichtung einer Funktionsstelle für Inklusion pro Einrichtung wünschenswert. Somit bestünde dann auch die Möglichkeit den Eltern ein weiteres Angebot in der Trägerlandschaft zur Betreuung anzubieten.

Der LVR setzt im Rahmen seiner Berechnung zur Basisleistung I folgende Summen ab dem 1.1.2026 an:

Personal-kosten LVR für 1 FK p.a.	erhöhte KP für 1 K. p.a. (ü3)	Basisleist. für 1 K. p.a. (ü3)	Differenz bei AG	Personal-kosten für 3 Kitas	Pauschalen für 3 Kitas	Kosten für 3 Kitas p.a.
71.733,12 €	15.323,00 €	20.806,44 €	35.603,68 €	215.199,36 €	108.388,32€	106.811,04€

Personal-kosten LVR für 1 FK p.a.	erhöhte KP p.a. (ü3) für 2 K.	Basisleist. für 2 K. p.a. (ü3)	Differenz bei AG bei 2 K. p.a.
71.733,12 €	30.646,00 €	21.380,64 €	19.706,48 €

Personal- kosten LVR für 1 FK p.a.	erhöhte KP p.a. (ü3) für 3 K.	Basisleist. für 3 K. p.a. (ü3)	Differenz bei AG bei 3 K. p.a.
71.733,12 €	45.969,00 €	28.856,16 €	-3.092,04 €

Insofern erfolgt ab dem dritten Kind in einer Kita eine Refinanzierung durch die erhöhten Kindpauschalen und der Leistung aus der Eingliederungshilfe. Hierbei ist es jedoch nicht kalkulierbar, wie viele Kinder tatsächlich in einem Kitajahr nach dem BTHG anerkannt werden bzw. in dem Kitajahr die Einrichtung besuchen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die gegenständlichen Stellen sind weitgehend, wenn nicht sogar vollumfänglich, refinanziert. Bei unterjährigen Bewilligungen nach dem BTHG ist bis zur Endabrechnung in Vorleistung mit den Personalkosten zu gehen. Sollten ferner im Kitajahr weniger als drei Kinder je Kita betreut werden, verbleibt es bei einem Anteil, den die Kommune an Personalkosten nicht refinanziert erhält. Fällt der eingangs skizzierte Mehrbedarf (und damit auch die Möglichkeit einer Refinanzierung) weg, wird die Verwaltung darauf durch eine entsprechende Anpassung der Personalausstattung reagieren.

Leit- und strategische Ziele:

8 – Siegburg gewährleistet gesicherte soziale Lebensbedingungen für alle.

11 – Siegburg will für Menschen mit Behinderungen und sonstigen Einschränkungen auch über die Leistungen der Eingliederungshilfe überörtlicher Träger hinaus eine eigenständige Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Siegburg für die drei städtischen Kitas jeweils eine zusätzliche Stelle als Inklusionsfachkraft im Stellenplan einzurichten.

Siegburg, 12.02.2026